

#### IV. Gebühren

##### § 19 Gebührenarten

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
- die Grabnutzungsgebühr siehe § 20 Abs. 1,
  - die Gebühr für die städtische Leichenhalle siehe § 20 Abs. 2
  - die Friedhofinstandhaltungsgebühr siehe § 20 Abs. 3 (z.B. für die Unterhaltung der Außenanlage, der Wege, für Wasser und Strom und die Durchführung der Standsicherheitsprüfung).
- (2) Fälligkeit der jeweiligen Gebühren:
- Die Grabnutzungsgebühr ist zu Beginn der Nutzungsperiode gem. § 11 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 fällig und in einem Betrag zu entrichten.
  - Sofern eine Friedhofinstandhaltungsgebühr erhoben wird, wird diese für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus erhoben und ist jeweils am 1. April zu Beginn des betreffenden Zeitraumes zur Zahlung fällig.

##### § 20 Gebührenhöhe

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt

für Einzelgräber (§ 10 der Friedhofsordnung)

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) bei Kindern bis zu 10 Jahren | 300,00 € |
| b) bei Personen über 10 Jahren  | 300,00 € |

bei Wahlgräbern (§ 13 der Friedhofsordnung)

- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| a) für ein Einzelgrab   | 300,00 € |
| b) für ein Doppelgrab   | 600,00 € |
| c) für ein Urnenerdgrab | 200,00 € |

Für Urnenbeisetzungen in einem Einzel-, Doppel- oder Dreifachgrab beträgt die Grabnutzungsgebühr die gleiche wie für Sargbestattungen in der entsprechenden Grabstätte.

(2) Die Leichenhalle steht im Eigentum der Stadt Kaufbeuren und befindet sich auf dem städt. Friedhof in Hirschzell. Die Benutzungsgebühren werden im Rahmen der Bestattungsgebühren durch die Stadt Kaufbeuren abgerechnet. Das Benutzungsverhältnis besteht in diesem Fall mit der Stadt Kaufbeuren und nicht mit der kath. Pfarrkirchenstiftung St. Thomas. Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Kaufbeuren, insbesondere auch der Benutzungszwang, wird in diesem Falle als maßgeblich anerkannt.

(3) Eine Gebühr für die Instandhaltung des Friedhofs für alle Grabarten wird derzeit nicht erhoben, kann aber durch Beschluss der Kirchenverwaltung in einer Höhe von jährlich 20,00 Euro pro Jahr festgelegt werden. Für die Erhebung findet § 19 Abs. 2 Buchst. b) Anwendung. Die Friedhofinstandhaltungsgebühr wird bei Gräbern ohne Wahlrecht (§ 10) bis zum Ablauf der Ruhefrist und bei Wahlgräbern (§ 13) bis zum Ablauf der Nutzungszeit erhoben.

(4) Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können die Gebühren durch die Kirchenverwaltung im Einzelfall angemessen erhöht werden.

##### § 21 Schuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet.

#### § 22 Bedürftigkeit

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann auf Antrag Herabsetzung der Gebühren gewährt werden. Entsprechende Gesuche sind rechtzeitig bei der Kirchenverwaltung einzureichen.

#### § 23 Anpassungen

Die angemessene Anpassung der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühren an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse bleibt vorbehalten. Die Kirchenverwaltung behält sich ferner vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine angemessene Umlage pro Grabstätte zu erheben und die Friedhofsordnung zu ergänzen.

#### V. Grabmäler und Einfriedungen

##### § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften und Antragswesen

(1) Für die Errichtung und Veränderung von Grabmälern (auch einfachen Holzkreuzen), Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Abdeckplatten) ist ein schriftlicher Antrag durch den Nutzungsberechtigten oder durch den vom Grabnutzungsberechtigten beauftragten Bestattungsunternehmer bei der Kirchenverwaltung zur Genehmigung einzureichen. Hierfür kann der von der Kirchenstiftung zur Verfügung gestellte Vordruck verwendet werden. Mit der Durchführung der Arbeiten darf erst nach Vorliegen des genehmigten Antrages begonnen werden. Abdeckplatten sind zulässig.

- (2) Der Antrag muss enthalten:

- a) Folgende Abmessungen:

Zeichnung:	mit genauen Maßangaben
Grabstein:	Material, Höhe, Breite, Stärke
Sockel:	Material, Höhe, Breite, Stärke
Abdeckplatte:	Material, Länge, Breite, Stärke
Einfassung:	Material, Länge, Breite, Stärke
Verdübelung:	Dübelmaterial, Dübeldurchmesser, Gesamtlänge, Einbindelänge
Gründung:	Gründungsart mit Angabe der Betongüte und der Fundamentabmessungen

und die Angabe welcher Standsicherheitsnachweis eingereicht wird.

- b) Die Inschrift und die abgebildeten Symbole und die jeweiligen Maße, zudem die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole. Es sind nur Abbildungen und Symbole christlicher Bedeutung zugelassen.

(3) Zusätzlich sind ein Standsicherheitsnachweis und eine Fertigstellungsmeldung durch den Nutzungsberechtigten bei der Kirchenverwaltung einzureichen. Für die Fertigstellungsmeldung kann der von der Kirchenstiftung zur Verfügung gestellte Vordruck verwendet werden.

(4) Grabmäler und Einfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabmäler oder Einfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.